



Absichtserklärung

zwischen der

xxx (Stadt/Gemeinde)

xxx (Straße)

vertreten durch

den Bürgermeister/in **xxx**

nachfolgend benannt als: „Kommune“

und

Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Ostlandstraße 5, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführer

Joan F. Nieuwenhuis und Lambertus M. Meijerink

sowie

Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH

Ostlandstraße 5, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführer

Joan F. Nieuwenhuis und Lambertus M. Meijerink

nachfolgend gemeinsam benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Die Gemeinde und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Partei**“ und gemeinsam benannt als „**Parteien**“.

Vorbemerkung

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen auf dem Kommunalgebiet innerhalb eines Ausbaugebiets ein flächendeckendes Glasfasernetz auf eigene Kosten sukzessiv auszubauen und zu nutzen. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1: Ausbaugebiet**, die Bestandteil zu dieser Erklärung genommenen Plan definiert.

Deutsche Glasfaser hat ein grundsätzliches Interesse daran, das Glasfasernetz auf dem gesamten Kommunalgebiet auszubauen. Die Entscheidung, in welchem Umfang der Ausbau des Glasfasernetzes erfolgt, beruht insbesondere auf wirtschaftlichen und strategischen Überlegungen/Aspekten, die Deutsche Glasfaser aufgrund ihrer Stellung als privater Investor, der das wirtschaftliche Risiko alleine trägt, ausschließlich und fortwährend selbst trifft.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Ausbau des Glasfasernetzes auf dem Kommunalgebiet treffen die Parteien nachstehende Vereinbarungen:

1. Übertragung von Wegerechten

Die Kommune wird Deutsche Glasfaser eine unentgeltliche Nutzung seiner Verkehrswege auf der Grundlage der §§ 68 ff. TKG für den Ausbau und die Nutzung des Glasfasernetzes nebst der erforderlichen Zuführungsstrecken (Stichwort Backbone-Anbindung) gestatten. Diese Gestattung hängt von der Übertragung von Wegerechten durch die Bundesnetzagentur auf Deutsche Glasfaser gemäß § 69 TKG ab.

Die bundesweiten Wegerechte für Deutsche Glasfaser werden zum Zeitpunkt des Ausbaubeginns der Kommune nachgewiesen.

2. Nachfragebündelung

Deutsche Glasfaser wird im Rahmen einer Nachfragebündelung die Akzeptanz der betroffenen Anschlussinhaber abfragen. Im Rahmen der Nachfragebündelung stellt Deutsche Glasfaser und/oder der jeweilige Diensteanbieter sicher, dass den betroffenen Anschlussinhabern alle erforderlichen Informationen über die Ausbaumaßnahme, die technischen Details und den Umfang und die Preisgestaltung der Glasfaserprodukte frühzeitig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Deutsche Glasfaser wird neben Werbemaßnahmen insbesondere Informationsveranstaltungen durchführen, bei der der Ausbau des Glasfasernetzes im Ausbaugebiet umfassend dargestellt wird und an deren Ende die betroffenen Anschlussinhaber einen Dienstevertrag über ein Glasfaserprodukt des jeweiligen Diensteanbieters abschließen können.

Der Abschluss einer ausreichenden Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte zwischen Diensteanbietern und Privat- und/oder Geschäftskunden (in der Regel 40% der Haushalte) im jeweiligen Ausbaugebiet während der Nachfragebündelung hat die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus zu gewährleisten.

Deutsche Glasfaser wird eine Nachfragebündelung im Ausbaugebiet im Zeitraum xxx durchführen. Die Kommune sagt eine Unterstützung bei der Nachfragebündelung zu.

3. Abschluss eines Kooperationsvertrages

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Parteien.

Die Parteien erklären, dass sie nach Durchführung einer erfolgreichen Nachfragebündelung einen solchen Kooperationsvertrag auf Basis eines von Deutsche Glasfaser erarbeiteten Vertragsmusters, das als **Anlage 2** beigefügt ist, abschließen werden.

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist, die bereits durch das TKG begründete Rechtsbeziehung auszugestalten und den Kooperationsgedanken zwischen Kommune und Deut-

sche Glasfaser zu unterstreichen. Er ist gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Das Glasfasernetz wird von Deutsche Glasfasernetz Entwicklung GmbH nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck auf den das Glasfasernetz umgebenden Immobilien ausgebaut und wird damit kein wesentlicher Bestandteil dieser Immobilien im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB; das ist auch der erklärte Wille der Parteien.

Die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH wird damit Alleineigentümerin des Glasfasernetzes und ausschließlich allein zu dessen Nutzung berechtigt.

Schlussbestimmungen

1. Die Absichtserklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages.
2. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Auf diese Absichtserklärung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Borken.
5. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Absichtserklärung.

Ort, Datum

Für xxx

Bürgermeister/in

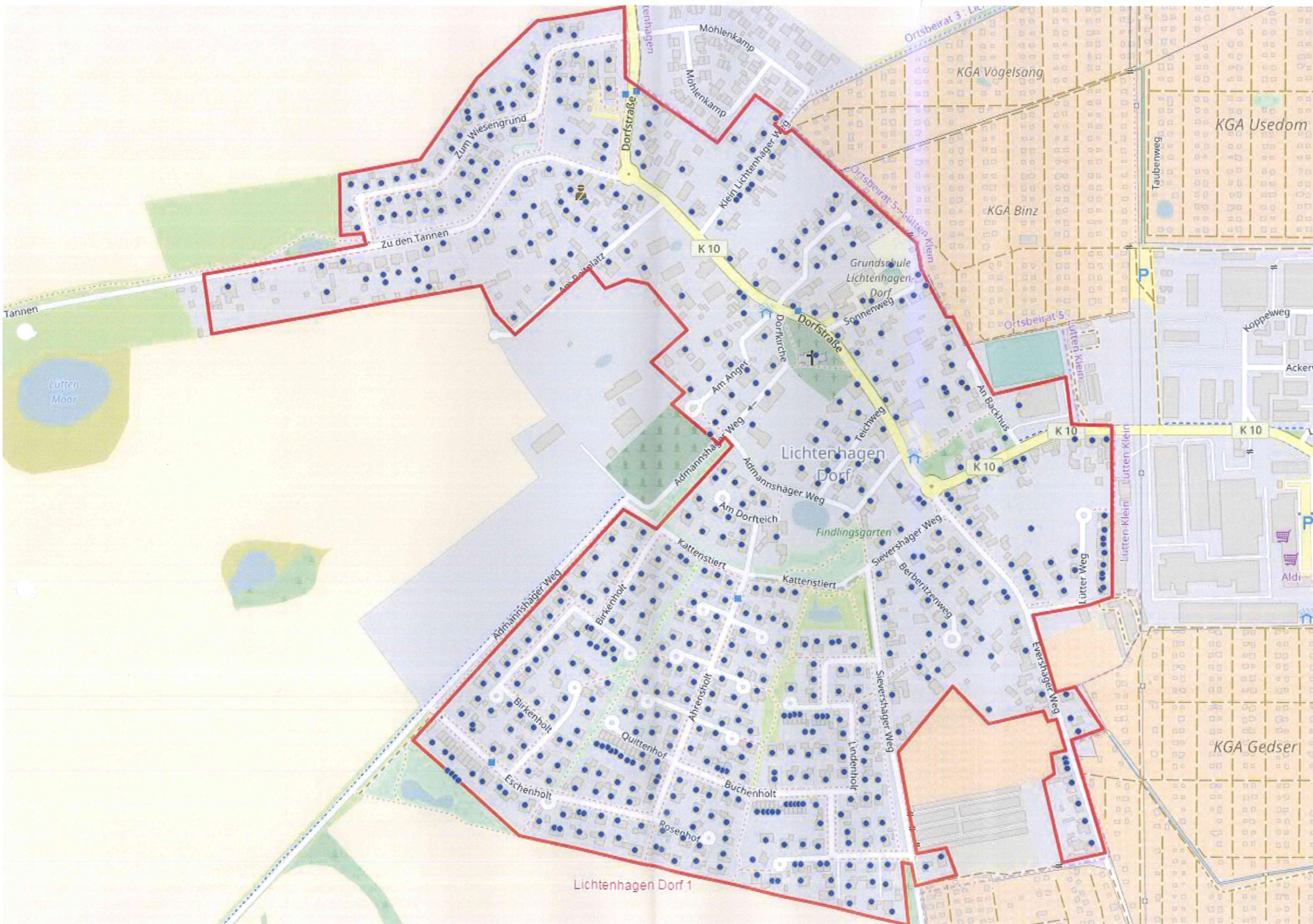
Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink

Für Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink



Lichtenhagen Dorf 1

Tannen

Lütten Moor

Zum Wiesengrund

Zu den Tannen

Am Angerplatz

K 10

Am Anger

Admannshäger Weg

Lichtenhagen Dorf

Am Dorfteich

Kattenstiert

Kattenstiert

Findlingsgarten

Sievershäger Weg

Berberitzenweg

Admannshäger Weg

Birkenholt

Birkenholt

Quittenhof

Eschenholt

Büchenholt

Rosenhof

Sievershäger Weg

Linderhof

Evershäger Weg

Lütter Weg

K 10

K 10

K 10

Dorfstraße

Dorfstraße

Dorfstraße

Klein Lichtenhäger Weg

Möhlenkamp

Möhlenkamp

Ortsbeirat 3 Lichtenhagen

Ortsbeirat 5 Lütten Klein

KGA Binz

KGA Vögelsang

KGA Usedom

KGA Gedser

Taubenweg

Koppelweg

Acker

Aldi

P

P

P

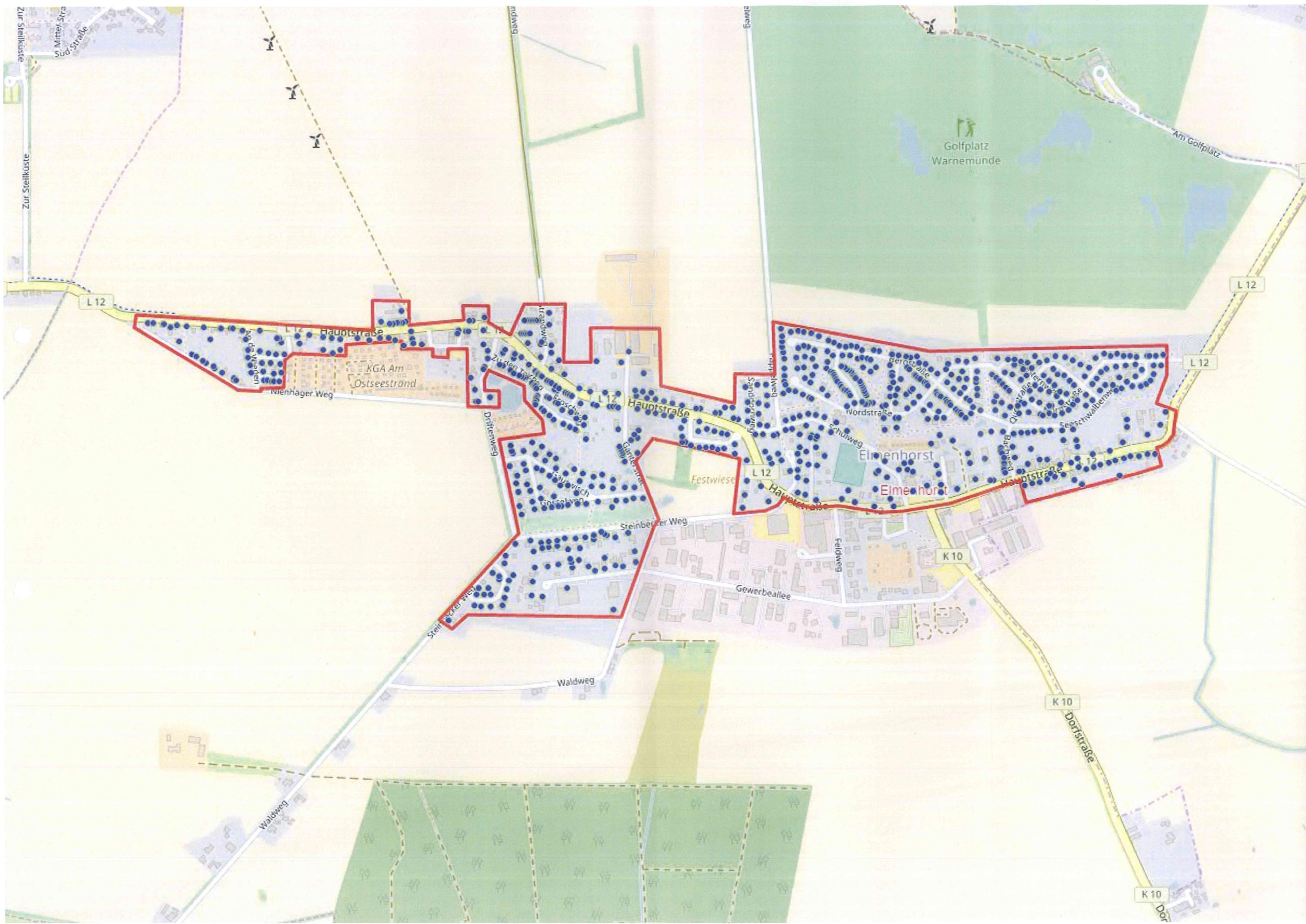
Ortsbeirat 5

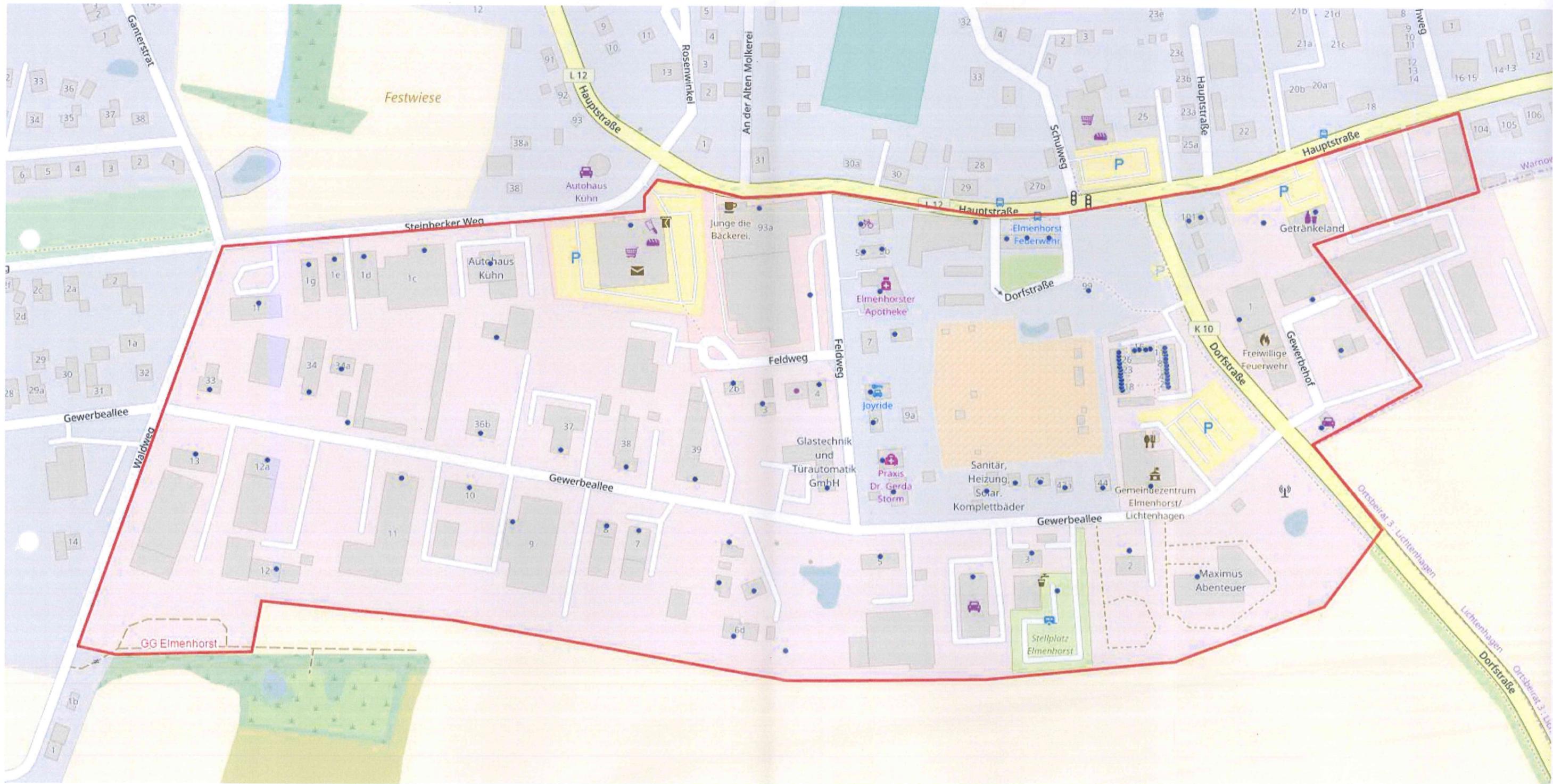
Lütten Klein

Lütten Klein

Lütten Klein

Lütten Klein

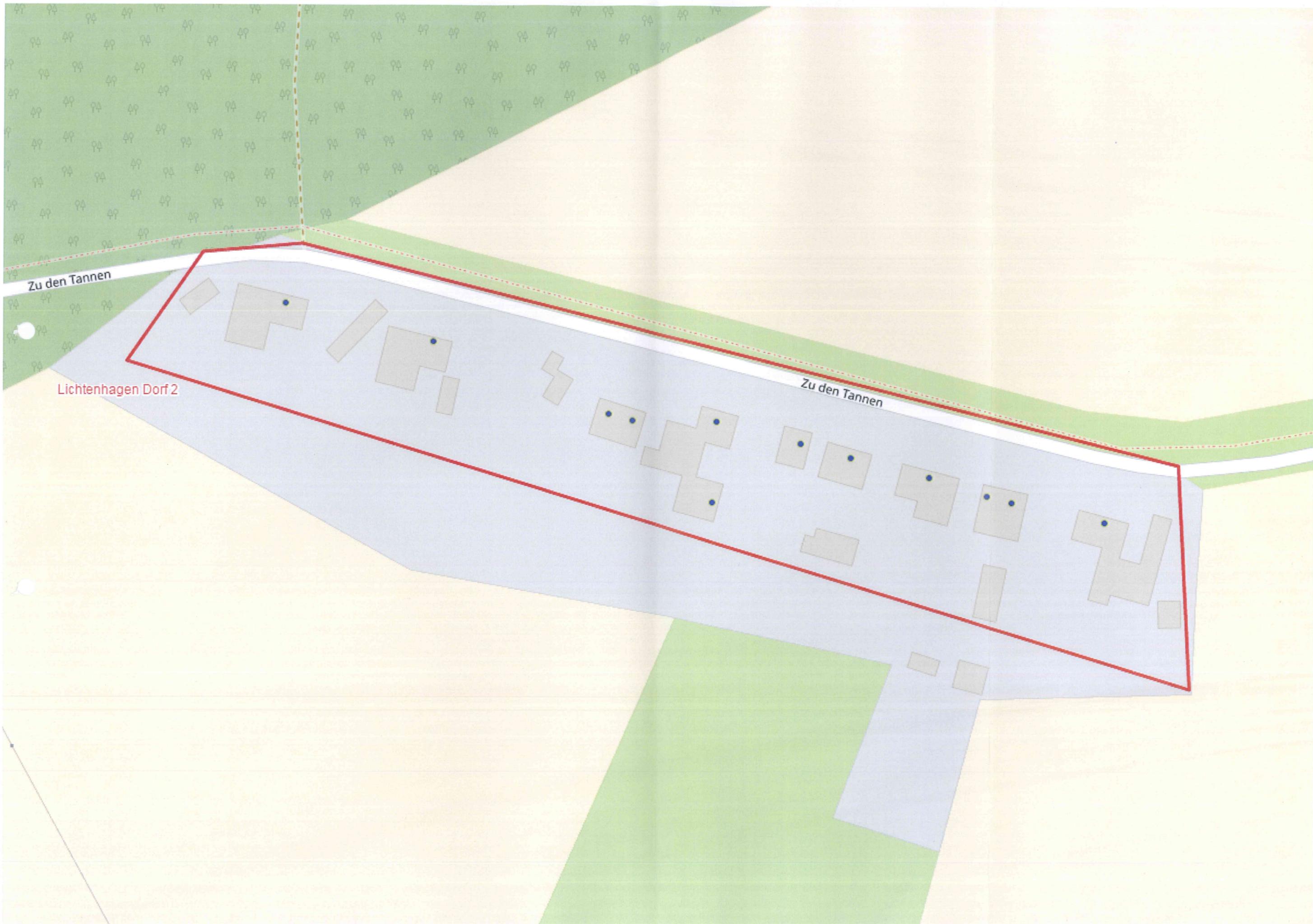




Zu den Tannen

Lichtenhagen Dorf 2

Zu den Tannen



(Platzhalter Kooperationspartner)



K O O P E R A T I O N S V E R T R A G

zwischen der

xxx (Stadt/Gemeinde)

xxx (Straße)

vertreten durch

den Bürgermeister/in **xxx**

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Ostlandstraße 5, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführer

Joan F. Nieuwenhuis und Lambertus M. Meijerink

sowie

Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH

Ostlandstraße 5, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführer

Joan F. Nieuwenhuis und Lambertus M. Meijerink

nachfolgend gemeinsam benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt A: Grundlagen.....	3
§ 1 Ausbaugebiet, Gestattung, Eigentum, Rechtsträger	3
§ 2 Umfang und Lokation des Ausbaus des Glasfasernetzes	4
Abschnitt B: Voraussetzungen für den Ausbau des Glasfasernetzes.....	4
§ 3 Voraussetzungen, Nachfragebündelung.....	4
§ 4 Leistungen und Pflichten des Kooperationspartners	5
Abschnitt C: Realisierung des Glasfasernetzes	6
§ 5 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegung in reduzierter Tiefe, Ausübungsberechtigte.....	6
§ 6 Abstimmung, Koordination, Offenlegung ggü. Dritten	7
§ 7 Durchführung des Ausbaus	7
§ 8 Kleine Baumaßnahmen	8
§ 9 Änderung von TK-Linien.....	9
§ 10 Zusatzkosten	9
§ 11 Dokumentation	9
§ 12 Kostentragung	9
Abschnitt D: Allgemeines.....	10
§ 13 Haftung.....	10
§ 14 Abnahme und Gewährleistung.....	10
§ 15 Verjährung.....	10
§ 16 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	10
§ 17 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten, Rechtsnachfolge und Eintrittsrechte der finanzierenden Banken	11
§ 18 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	13
§ 19 Auseinandersetzung.....	13
§ 20 Schlussbestimmungen	14

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in den Ausbauvarianten *Fibre to the Home (FttH)*, ausgelegt für eine symmetrische Leistungsbandbreite (Down- und Upload) von mindestens 1 Gigabit/Sekunde, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen.

Die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH übernimmt die Beauftragung des Ausbaus des Glasfasernetzes durch ein Generalunternehmen („**Generalunternehmen**“). Die Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH übernimmt für den Eigentümer des Glasfasernetzes dessen Betriebsführung und Verwaltung, die einerseits Wartung, Instandhaltung und Entstörung des (unbeschalteten) Glasfasernetzes und andererseits die Nutzungsüberlassung des (unbeschalteten) Glasfasernetzes an einen oder mehrere Wholesale-Netzbetreiber, die das Glasfasernetz beschalten und ihrerseits den Zugang für einen oder mehrere Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes („**Diensteanbieter**“) gewähren („**Wholesale-Netzbetreiber**“), umfasst.

Das Telekommunikationsgesetz („**TKG**“) räumt Deutsche Glasfaser einen Anspruch ein, die öffentlichen Straßengrundstücke des Kooperationspartners für den Ausbau des Glasfasernetzes unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen. Ziel dieses Kooperationsvertrages („**Vertrag**“) ist es, einen vertraglichen Rahmen für den Ausbau des Glasfasernetzes zu vereinbaren. Er ist gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, im Rahmen einer Gesamtkonzeption einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position die Investition von Deutsche Glasfaser und unterstützt diese – im Rahmen seiner Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme.

Hierzu treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 Ausbaugebiet, Gestattung, Eigentum, Rechtsträger

- (1) Deutsche Glasfaser beabsichtigt, unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen auf dem Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb eines Ausbaugebiets ein flächendeckendes Glasfasernetz auf eigene Kosten sukzessiv auszubauen und zu nutzen. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1: Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Deutsche Glasfaser hat das entsprechende Wege-recht bereits von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 69 TKG übertragen bekommen; die entsprechende Dokumentation kann auf Aufforderung des Kooperationspartners diesem vorgelegt werden.
- (2) Der Kooperationspartner gestattet Deutsche Glasfaser die unentgeltliche Nutzung seiner Verkehrswege auf der Grundlage der §§ 68 ff. TKG für den Ausbau und die Nutzung des Glasfasernetzes nebst der erforderlichen Zuführungsstrecken (Stichwort Backbone-Anbindung) für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung; weitere Einzelheiten sind in Abschnitt D des Vertrages geregelt. Hiervon ausdrücklich umfasst ist die Gestattung nach § 68 Abs. 2, Satz 2 und 3 TKG, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen („**TK-Linien**“), in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) im Wege des Micro- oder Minitrenching zu verlegen, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und nicht zu einer

wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder Deutsche Glasfaser die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt; weitere Einzelheiten sind in Abschnitt C des Vertrages geregelt. Die Gestattung erstreckt sich auf das gesamte Kommunalgebiet des Kooperationspartners und ist nicht auf das jeweilige Ausbaugbiet beschränkt (**insgesamt: „Gestattung“**).

Die Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Verlegung oberirdischer Leitungen bedürfen der gesonderten Einzelgestattung außerhalb der Regelungen des Vertrages.

- (3) Das Glasfasernetz wird von Deutsche Glasfasernetz Entwicklung GmbH nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck auf den das Glasfasernetz umgebenden Immobilien ausgebaut und wird damit kein wesentlicher Bestandteil dieser Immobilien im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB; das ist auch der erklärte Wille der Vertragsparteien. Die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH ist damit Alleineigentümerin des Glasfasernetzes und ausschließlich allein zu dessen Nutzung berechtigt.
- (4) Die jeweiligen Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser auf der Grundlage dieses Vertrages bestimmen sich nach den zuvor bestimmten Tätigkeitsfeldern beider Gesellschaften; im Zweifel ist die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH verpflichtet, sofern auf schriftliche Aufforderung des Kooperationspartners binnen einer Woche keine abweichende Mitteilung von Deutsche Glasfaser erfolgt.

§ 2 Umfang und Lokation des Ausbaus des Glasfasernetzes

- (1) Deutsche Glasfaser hat ein grundsätzliches Interesse daran, das Glasfasernetz auf dem gesamten Kommunalgebiet des Kooperationspartners auszubauen. Die Entscheidung, in welchem Umfang der Ausbau des Glasfasernetzes erfolgt, beruht insbesondere auf wirtschaftlichen und strategischen Überlegungen/Aspekten, die Deutsche Glasfaser aufgrund ihrer Stellung als privater Investor, der das wirtschaftliche Risiko alleine trägt, ausschließlich und fortwährend selbst trifft.
- (2) Der Ausbau des Glasfasernetzes erfolgt grundsätzlich im Innenbereich nebst der erforderlichen Zuführungsstrecken (Stichwort Backbone-Anbindung).
- (3) Deutsche Glasfaser entscheidet im Anschluss an den Ausbau des Glasfasernetzes, wie er im Zeitpunkt der Zeichnung dieses Vertrages vereinbart ist, zu gegebener Zeit über den Ausbau weiterer Ausbaugebiete – insbesondere Neubaugebiete und ausschließliche Gewerbegebiete – nach den zuvor dargestellten Grundsätzen. Die Vereinbarungen dieses Vertrages gelten dann entsprechend.

Abschnitt B: Voraussetzungen für den Ausbau des Glasfasernetzes

§ 3 Voraussetzungen, Nachfragebündelung

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist der Abschluss dieses Vertrages sowie der Abschluss einer ausreichenden Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte zwischen Diensteanbietern und Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugbiet (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) während einer Nachfragebündelung, so dass die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus gewährleistet ist.
- (2) Deutsche Glasfaser wird im Rahmen einer Nachfragebündelung die Akzeptanz der betroffenen Anschlussinhaber abfragen. Im Rahmen der Nachfragebündelung stellt Deutsche Glasfaser und/oder der jeweilige Diensteanbieter sicher, dass den betroffenen Anschlussinhabern alle erforderlichen Informationen über die Ausbaumaßnahme, die technischen Details und den Umfang und die Preisgestaltung der Glasfaserprodukte frühzeitig

und ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Deutsche Glasfaser wird neben Werbemaßnahmen insbesondere Informationsveranstaltungen durchführen, bei der der Ausbau des Glasfasernetzes im Ausbaubereich umfassend dargestellt wird und an deren Ende die betroffenen Anschlussinhaber einen Dienstvertrag über ein Glasfaserprodukt des jeweiligen Diensteanbieters abschließen können.

- (3) Liegen die nach § 3 Abs. 1 benannten Voraussetzungen bei Beendigung der Nachfragebündelung nach § 3 Abs. 2 vor, entscheidet Deutsche Glasfaser, ob und wenn ja in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaubereich tatsächlich vornimmt.

§ 4 Leistungen und Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner sagt Deutsche Glasfaser vor, während und nach des Ausbaus des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu. Er benennt Deutsche Glasfaser und dem Generalunternehmen rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung.
- (2) Der Kooperationspartner sagt Deutsche Glasfaser die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (Point of Presence, „POP“) zu. Der Kooperationspartner wird Deutsche Glasfaser auf Nachfrage Angebote zum Erwerb des öffentlichen Grundes für den Standort des jeweiligen POP zu marktkonformen Preisen unterbreiten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
- (3) Soweit der Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskataster, zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter vorhält, überlässt er diese Deutsche Glasfaser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig. Sofern er nicht über solche Daten verfügt, wird der Kooperationspartner Deutsche Glasfaser im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei behilflich sein und eventuell erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen erteilen, diese Daten einzuholen.
- (4) Für den Zeitraum der Nachfragebündelung und des Netzausbaus genehmigt der Kooperationspartner auf Antrag von Deutsche Glasfaser und/oder des jeweiligen Diensteanbieters die Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten von Deutsche Glasfaser, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist.
- (5) Für alle zuvor dargestellten Leistungen des Kooperationspartners erhält bzw. erhebt der Kooperationspartner, da wo es einschlägig ist, Gebühren nach der entsprechenden Gebührenordnung. Die Gebühren und deren Höhe werden Deutsche Glasfaser vor Beginn der Nachfragebündelung benannt.
- (6) Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, soweit er Eigentümer der Grundstücke ist, in die TK-Linien verlegt sind, und sich eine Veräußerung oder sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung der Rechte an solchen Grundstücken anbahnt, dies rechtzeitig Deutsche Glasfaser mitzuteilen und die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen unentgeltlich zu erteilen, damit vor der Veräußerung oder sonstigen Eigentumsübertragung oder Belastung für die jeweiligen ausgebauten Grundstücke zugunsten von Deutsche Glasfaser und gegebenenfalls zugunsten der fremdfinanzierenden Banken jeweils eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen wird, die Deutsche Glasfaser und gegebenenfalls die fremdfinanzierenden Banken jeweils dazu berechtigt, das jeweilige Grundstück für die Telekommunikationsanlagen gemäß den Vereinbarungen des Vertrages zu benutzen. Die Eintragung dieser Rechte hat so zu erfolgen, dass keine Rechte der Abteilung III des Grundbuches und keine Vorkaufsrechte oder Auflassungsvormerkungen vorgehen. Es obliegt Deutsche Glasfaser, alle notwendigen Rangrücktritts- und sonstigen Erklärungen auf eigene Kosten einzuholen, um dies zu erreichen. Ansprüche gegen den Kooperationspartner, falls eine Eintragung nicht im vereinbarten Rang erfolgen kann, bestehen nicht. Die Eintragungsbewilligung erfolgt

nach dem Muster, wie es als **Anlage 2: Eintragungsbewilligung** zum Vertrag genommen ist. Deutsche Glasfaser legt dazu dem Kooperationspartner, soweit dieser Grundstückseigentümer ist, für die jeweiligen Grundstücke die mit den notwendigen Grundstücksangaben ergänzten Eintragungsbewilligungen vor. Der Kooperationspartner unterzeichnet diese rechtsverbindlich, beglaubigt sie amtlich und händigt sie Deutsche Glasfaser rechtzeitig aus, damit die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit jeweils rechtzeitig vor der jeweiligen Veräußerung oder sonstigen Eigentumsübertragung oder Belastung für die jeweiligen Grundstücke erfolgen kann. Die für die Grundbucheintragungen und deren Vorbereitung entstehenden Kosten (auch die Kosten der amtlichen Beglaubigung) werden von Deutsche Glasfaser getragen. Die Eintragungen sind angesichts der eingebrachten erheblichen Investitionssummen erforderlich, um das Eigentum und die Nutzungsrechte rechtssicher zu dokumentieren. Soweit der Kooperationspartner seinen in diesem Absatz aufgeführten Pflichten nicht nachkommt und dadurch Deutsche Glasfaser ein Schaden und/oder Mehrkosten entstehen, wird der Kooperationspartner Deutsche Glasfaser den Schaden ersetzen und/oder die jeweiligen Mehrkosten erstatten.

Abschnitt C: Realisierung des Glasfasernetzes

§ 5 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegung in reduzierter Tiefe, Ausübungsberechtigte

- (1) Gegenstand des Nutzungsrechts ist insbesondere:
 - a) der Ausbau, der Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung, die Wartung, die Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) der spätere Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Die Verlegung von TK-Linien erfolgt auch im Wege des Micro- oder Minitrenching („**Verlegung in reduzierter Tiefe**“) nach den anerkannten Regeln der Technik. Hinsichtlich der Verlegung in reduzierter Tiefe folgt aus der Natur der Sache heraus, dass Normen, die eine tiefere Verlegung und/oder eine höhere Überdeckung und/oder einen bestimmten anderen Bodenaufbau vorsehen, bei der Verlegung in reduzierter Tiefe nicht eingehalten werden.

Die Verlegung der TK-Linien in reduzierter Tiefe erfolgt in der Regel im Straßenrandbereich bzw. in Rad- und Gehwegen. Die tatsächliche Verlegetiefe stellt sich in den entsprechenden Flächen wie folgt dar:

- a) Straßenflächen sowie Rad- und Gehwege mit jeweils Pflaster, Platten oder offener Oberfläche: 20cm- 60cm.
- b) Straßenflächen sowie Rad- und Gehwege mit Asphalt: 8cm- 30cm gemäß Hinweispapier: „H-Trenching“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswegen.

Die zuvor dargestellte Verlegung in reduzierter Tiefe wird in Einklang mit § 68 TKG grundsätzlich weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führen. Sollte es wider Erwarten in Ausnahmefällen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung kommen, wird Deutsche Glasfaser die dadurch entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen.

Von der Verlegung in reduzierter Tiefe grundsätzlich ausgenommen sind Querungen von Straßen oder Bauabschnitte, in denen die Tragfähigkeit der Tragschicht als kritisch festgestellt ist; für letztere gilt § 7 Abs. 3 ergänzend.

- (3) Das Generalunternehmen ist berechtigt, das Nutzungsrecht für Deutsche Glasfaser auszuüben. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, das Generalunternehmen mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen; es muss über die fachliche Qualifikation für den ordnungsgemäßen Ausbau des Glasfasernetzes verfügen. Das Generalunternehmen ist während des Ausbaus durch eine dem Kooperationspartner rechtzeitig zu benennende deutschsprachige Bauleitung jederzeit erreichbar.

§ 6 Abstimmung, Koordination, Offenlegung ggü. Dritten

- (1) Der Ausbau des Glasfasernetzes erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien. Vor Beginn des Ausbaus führen der Kooperationspartner, Deutsche Glasfaser und das Generalunternehmen ein erstes technisches Baugespräch. Ziel des ersten technischen Baugesprächs ist die frühzeitige und umfängliche Klärung aller technischen und bautechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau. Während des Ausbaus können weitere technische Baugespräche stattfinden, an denen die vorbenannten Beteiligten bei Bedarf teilnehmen.
- (2) Deutsche Glasfaser bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf soll so bestimmt werden, dass vorhandene Versorgungsleitungen grundsätzlich geschützt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (3) Der Kooperationspartner erteilt auf Antrag von Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen auf der Grundlage der Vereinbarungen des Vertrages und im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere erteilt der Kooperationspartner die Zustimmungen für konkrete Einzelmaßnahmen gemäß § 68 Abs. 3 TKG. Dies erfolgt in der Regel zusammenfassend für mehrere Einzelmaßnahmen in Form eines Sammelbescheides nach Antragstellung unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von i.d.R. vier Wochen. Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 68 Abs. 3, Satz 8, 2. HS TKG für erforderlich, so teilt er dies Deutsche Glasfaser spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nachfragebündelung mit. Deutsche Glasfaser holt rechtzeitig alle erforderlichen weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen ein. Soweit deren Erteilung im Zuständigkeitsbereich des Kooperationspartners liegt, wird sich dieser bemühen, die entsprechenden Verfahren zügig durchzuführen.
- (4) Der Kooperationspartner übernimmt die Koordination von Gesamtbaumaßnahmen. Die Vertragsparteien tragen wechselseitig dafür Sorge, dass durch etwaige Abstimmungen mit Dritten der vereinbarte Zeitplan möglichst nicht verzögert wird.
- (5) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Anhörung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht, der Dritte eigene konkrete Pläne für ein möglicherweise betroffenes Ausbauprojekt vorweisen kann und diese Pläne gleichfalls Deutsche Glasfaser zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt. Dabei wird der Kooperationspartner den Interessen von Deutsche Glasfaser an dem Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angemessen Rechnung tragen. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahme Rechte bleiben davon unberührt.

§ 7 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und parallel zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich.

- (2) Die Oberflächenqualität einschließlich etwaiger Absenkungen ist vor Öffnung und nach Verschluss der Oberfläche im Beisein des Kooperationspartners festzustellen und zu dokumentieren. Hierüber wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt, in der die Oberflächenqualität aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über die Oberflächenqualität dokumentiert werden. Werden vor Öffnung der Oberfläche Qualitätsmängel festgestellt, so erhält der Kooperationspartner die Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu bestätigen, dass der Kooperationspartner die für die Beseitigung dieser Qualitätsmängel entstehenden Zusatzkosten für den jeweiligen Bauabschnitt tragen wird. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen, so entscheidet Deutsche Glasfaser, inwieweit sie die für die Beseitigung dieser Qualitätsmängel entstehenden Zusatzkosten übernimmt oder den Oberflächenzustand einschließlich dieser Qualitätsmängel nach erfolgter Verlegung wiederherstellen wird oder die Verlegung in dem jeweiligen Bauabschnitt nicht fortsetzt.

Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.

- (3) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, stimmen sich die Vertragsparteien über die Verlegetiefe in Abweichung zu § 5 Abs. 2 binnen einer Woche gesondert ab.

Kommt hierüber keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande, kann Deutsche Glasfaser dennoch entscheiden, den betroffenen Bauabschnitt auszubauen. Für diesen Fall ist die Tragfähigkeit vor Öffnung und nach Verschluss der Oberfläche auf Kosten von Deutsche Glasfaser auf der Tragschicht mittels eines geeigneten Verfahrens festzustellen und zu dokumentieren. Der Kooperationspartner kann darüber hinaus weitere Stichproben durchführen, um die Tragfähigkeit vor Öffnung und nach Verschluss der Oberfläche festzustellen. Die Kosten für diese weiteren Stichproben trägt der Kooperationspartner, wenn sich die Wiederherstellung als vereinbarungsgemäß erweist, ansonsten Deutsche Glasfaser.

In beiden Fällen wird über die Tragfähigkeit vor Öffnung und nach Verschluss der Oberfläche eine von beiden Parteien zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt, in der die festgestellten Daten aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über die Daten dokumentiert werden.

- (4) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird. Die Erteilung der von Deutsche Glasfaser beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahmen erfolgt über ein vereinfachtes Sammelverfahren.

§ 8 Kleine Baumaßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen, -erlaubnisse und/oder -zustimmungen stimmt der Kooperationspartner den kleinen Baumaßnahmen im Sinne des Abs. 2 dieser Bestimmung pauschal zu.
- (2) Kleine Baumaßnahmen sind:
- a.) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen.
 - b.) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges oder ähnliches, die pro Maßnahme höchstens 20 Meter Kabelgraben mit max. 5 Baugruben umfassen.

- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten. Ansonsten ist der geplante Ausbau zwei Wochen vor Baubeginn dem Kooperationspartner anzuzeigen.

§ 9 Änderung von TK-Linien

Ergibt sich nach Errichtung einer TK-Linie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die TK-Linie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen. Die Parteien werden in diesem Fall zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer gütlichen Einigung führen. Die Kosten dafür trägt die Deutsche Glasfaser.

§ 10 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton, etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser dem Grunde nach nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.

Deutsche Glasfaser wird vorsorglich für die Kosten des Aushubs, des Abtransports und des Austauschs von kontaminierten Böden („Zusatzkosten“) einen zusätzlichen Betrag je Ausbaugbiet in Höhe von 10% der Gesamttrassenberechnung des Ausbaugbiets bereitstellen (siehe hierzu **Anlage 3: Gesamttrassenberechnung**).

- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 11 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels CD im Datenformat DXF – letzteres gegen Kostenerstattung – zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 12 Kostentragung

- (1) Für den mit der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG verbundenen Verwaltungsaufwand wird nach § 142 Abs. 8 TKG für alle Maßnahmen im Ausbaugbiet die Verwaltungsgebühr als Pauschale in Höhe von 1.000 € erhoben. Die Abrechnung erfolgt jeweils als Sammelgebühr.
- (2) Für eine vorübergehende Nutzung öffentlicher Wege während des Ausbaus gemäß §§ 7, 8 und 9 ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis nur dann zu beantragen, wenn die Lagerung von Baustoffen, Baugeräten usw. im öffentlichen Verkehrsweg keinen unmittelbaren Bezug zu der Ausbaumaßnahme hat.

Abschnitt D: Allgemeines

§ 13 Haftung

- (1) Die Verlegung von TK-Linien in reduzierter Tiefe nach den anerkannten Regeln der Technik stellt keinen Sachmangel dar und begründet auch keine gesonderte Nachweispflicht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verlegung.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den allein Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner davon zumindest im Innenverhältnis frei.

§ 14 Abnahme und Gewährleistung

- (1) Spätestens vier Wochen nach Beendigung der von Deutschen Glasfaser in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten beantragt Deutsche Glasfaser bei dem Kooperationspartner die Abnahme in schriftlicher Form. Dies gilt für jeden genehmigten Bauabschnitt. Innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung führt der Kooperationspartner die Abnahme durch. Die Leistung gilt als abgenommen mit Ablauf von zwei Monaten nach Antragstellung, wenn eine Begehung seitens des Kooperationspartners nicht erfolgt oder bei der Begehung keine begründeten Mängel bzw. Einwände gegen die fertiggestellte Baumaßnahme durch den Kooperationspartner erhoben werden. Im Rahmen der Abnahme findet eine gemeinsame Begehung und Besichtigung statt. Hierüber wird eine beiderseits zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt, in der festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert werden. Festgestellte Mängel hat Deutsche Glasfaser unverzüglich und auf ihre Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist der Kooperationspartner berechtigt, die Mängel auf Kosten von Deutsche Glasfaser beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Begehung und Besichtigung statt.
- (2) Kommt Deutsche Glasfaser einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag oder den anwendbaren gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Kooperationspartner berechtigt, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Maßnahmen auf Kosten von Deutsche Glasfaser zu veranlassen. Der Kooperationspartner kündigt Deutsche Glasfaser die beabsichtigten Maßnahmen in der Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtungen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung der Ersatzmaßnahmen unterbleiben. In diesen Fällen setzt der Kooperationspartner Deutsche Glasfaser von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 15 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren in einer Frist von fünf Jahren beginnend mit dem Tag der Abnahme. Andere Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB.

§ 16 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Straße mit Ausnahme des Kooperationspartners vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner diese Nutzungsberechtigten rechtzeitig, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes gemäß § 11 nehmen können.

- (3) Bei Baumaßnahmen des Kooperationspartners (Bauträger) stimmt dieser sich mit der Deutschen Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf eine entsprechend Abstimmung hin. Die Kosten aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen für besondere Anlagen erwachsenden Kosten trägt Deutsche Glasfaser gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 TKG, im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten TK-Linien bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser stimmen sich darüber ab, damit die geplanten Baumaßnahmen möglichst ohne Beeinträchtigungen der TK-Linien durchgeführt und diese ausreichend gesichert werden.
- (4) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser über seine Planungen zur Unterhaltung der Straßen für die nächsten fünf Jahre, damit Deutsche Glasfaser ihre Ausbauplanung danach ausrichten kann.
- (5) Über die zukünftige Erneuerung oder den Umbau einer Verkehrsfläche bzw. zur Durchführung von Baumaßnahmen zum Erhalt oder zur Erweiterung von Infrastrukturanlagen des Kooperationspartners, die für die Unterhaltung der Verkehrswege und des Widmungszwecks der Wege erforderlich sind, entscheidet der Kooperationspartner unter Rücksichtnahme auf bestehende TK-Linien sowie auf die weitere, zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Planung des Ausbaus insgesamt.

§ 17 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten, Rechtsnachfolge und Eintrittsrechte der finanzierenden Banken

- (1) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte der Deutschen Glasfaser gehen bei einer Veräußerung des Glasfasernetzes vollständig auf den neuen Eigentümer des Glasfasernetzes über.
- (2) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufzunehmen: *„Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH sowie aus der im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit der Deutschen Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und gegebenenfalls dem fremdfinanzierenden Kreditinstitut ergeben.“*
- (3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Übertragung der Rechte und/oder Pflichten der Deutschen Glasfaser aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen Deutsche Glasfaser Holding GmbH oder vorbehaltlich der Regelungen in Absätzen 4 ff. bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.
- (4) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass Deutsche Glasfaser den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird („**Finanzierung**“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende

Banken inklusive eines Sicherheitstreuhänders der finanzierenden Banken (**insgesamt: „jeweiliger Sicherungsnehmer“**). Abweichend von den Regelungen in Absatz 3 darf Deutsche Glasfaser die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder eine weitere Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung des Kooperationspartners bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

- (5) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
- (6) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (7) Nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist werden
 - (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
 - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die Vertragsparteien

Partei des Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle von Deutsche Glasfaser und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser unter dem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 17) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten von Deutsche Glasfaser, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme Deutsche Glasfaser.

- (8) Eine Kündigung des Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aufgrund von Vertragsverletzungen möglich, die der jeweilige Sicherungsnehmer oder der Dritte zu vertreten haben. Kündigungsgründe, die in der Person von Deutsche Glasfaser liegen, berechtigen nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.
- (9) Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.
- (10) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

- (11) Hinsichtlich der in dieser Vereinbarung (§ 17) genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in Absätzen 4 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

§ 18 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (3) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.
- (4) Der Vertrag endet, wenn das von der Bundesnetzagentur übertragene Wegerecht wegfällt, sofern die Vertragsparteien keine Anschlussvereinbarung treffen.

§ 19 Auseinandersetzung

- (1) Kündigt der Kooperationspartner den Vertrag nach § 18 Abs. 1 und treffen die Vertragsparteien keine Anschlussvereinbarung, ist der Kooperationspartner auf Verlangen von Deutsche Glasfaser verpflichtet, die TK-Linien selbst zu erwerben. Der Kaufpreis bestimmt sich in diesem Fall nach dem Sachzeitwert der zu übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt, mindestens jedoch nach dem Ertragswert. § 1 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Kündigt Deutsche Glasfaser den Vertrag und treffen die Vertragsparteien keine Anschlussvereinbarung, ist der Kooperationspartner berechtigt, die TK-Linien zum Ertragswert zu erwerben. Macht der Kooperationspartner von diesem Anspruch keinen Gebrauch, kann er von Deutsche Glasfaser die Beseitigung der TK-Linien auf deren Kosten verlangen. § 1 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Endet der Vertrag nach § 18 Abs. 4 und treffen die Vertragsparteien keine Anschlussvereinbarung, kann der Kooperationspartner von Deutsche Glasfaser die Beseitigung der TK-Linien auf deren Kosten verlangen, es sei denn, Deutsche Glasfaser weist dem Kooperationspartner einen Dritten nach, der das entsprechende Wegerecht von der Bundesnetzagentur übertragen bekommen hat und bereit ist, die TK-Linien zu erwerben und zu betreiben. § 1 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (4) Der Kooperationspartner kann die Beseitigung der TK-Linien in den Fällen des Abs. 2 und 3 nur dann verlangen, wenn an deren Beseitigung ein berechtigtes Interesse besteht. Der Anspruch auf Beseitigung verjährt fünf Jahre nach Ende des Vertrages. § 1 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Bewilligte beschränkt persönliche Dienstbarkeiten folgen dem Schicksal der TK-Linien.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Die **Anlagen 1, 2 und 3** sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchst-richterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Schriftformklausel.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für **xxx**

Bürgermeister/in

Ort, Datum

**Für Deutsche Glasfaser Netz Entwick-
lung GmbH**

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink

**Für Deutsche Glasfaser Netz Operating
GmbH**

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink

(Platzhalter Kooperationspartner)



Anlage 2: Eintragungsbewilligung

xxx (Stadt/Gemeinde namentlich benennen), als Eigentümer der nachfolgend benannten Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt-Nr.

ist mit der Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH über die Eintragung folgender beschränkter persönlicher Dienstbarkeit gemäß §§ 873, 1090, 1092 Abs. 3 BGB mit folgendem Inhalt einig:

"Die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und ihre etwaigen Rechtsnachfolger sind berechtigt, gemäß dem beigefügten Kooperationsvertrag in den Untergrund der vorbezeichneten Grundstücke Telekommunikationsanlagen zu errichten sowie unwiderruflich zeitlich befristet zu belassen, zu unterhalten und zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern. Soweit zur Ausübung der Rechte erforderlich, sind die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und ihre etwaigen Rechtsnachfolger auch befugt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Kooperationspartner verpflichtet sich außerdem, Erbbauberechtigte, Mieter oder Pächter und von ihnen ermächtigte Personen dahingehend zu unterrichten, dass diese die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls einhalten. Die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und ihre etwaigen Rechtsnachfolger sind berechtigt, die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise einem Dritten zur Ausübung zu überlassen. Bei Eintritt des Sicherungsfalles ist das fremdfinanzierende Kreditinstitut berechtigt, die vorgenannten Rechte anstelle der Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH oder ihrer etwaigen Rechtsnachfolger auszuüben und an einen Dritten zu übertragen."

Die Dienstbarkeit soll folgende Rangstelle erhalten:

Sollte die ausbedungene Rangstelle nicht erreichbar sein, soll die Eintragung zunächst an rangbereiter Stelle erfolgen.

xxx (Stadt/Gemeinde namentlich benennen) bewilligt hiermit, dass auf den vorgenannten Grundstücken zugunsten der Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH die beschriebene beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem zuvor genannten Inhalt eingetragen wird. Zudem vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Ansprüche der Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH aus dieser Urkunde, insbesondere das Benennungsrecht, soweit gesetzlich zulässig, übertragbar und veräußerlich sind. Die Übertragung soll jedoch nur erfolgen, wenn der Dritte in alle Rechte und Pflichten des der heutigen Dienstbarkeitsbestellung zugrunde

liegenden Kooperationsvertrages eintritt. xxx (Stadt/Gemeinde namentlich benennen) verpflichtet sich gegenüber der Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH, dem von dieser künftig benannten Dritten jeweils eine inhaltsgleiche Dienstbarkeit zu bestellen.

xxx (Stadt/Gemeinde namentlich benennen) erteilt der Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft unwiderruflich und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, in jeder Weise Vollmacht zum grundbuchmäßigen Vollzug, insbesondere der rangrichtigen Eintragung (gegebenenfalls auch Löschung) der vorgenannten Dienstbarkeiten.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH. Von dieser Urkunde sollen folgende Abschriften erteilt werden:

- Original an Grundbuchamt
- Eine beglaubigte Abschrift an xxx (Stadt/Gemeinde namentlich benennen)
- Eine beglaubigte Abschrift an die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Ort, Datum

Für xxx

Bürgermeister/in

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink

Amtlich beglaubigt:

(Stempel xxx (Stadt/Gemeinde namentlich benennen))

(Platzhalter Kooperationspartner)



Anlage 3: Gesamtrassenberechnung

Die Zusatzkosten gemäß § 10 des Vertrages belaufen sich nach der Gesamtrassenberechnung auf

xxx €.

Dieser Betrag entspricht 100 % der Kosten, die nach einer einvernehmlichen Kostenschätzung der Vertragsparteien für den Aushub, Abtransport und Wiedereinbau des Bodens im gesamten Ausbaugbiet anfallen würden.

Ort, Datum

Für xxx

Bürgermeister/in

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Joan F. Nieuwenhuis, Lambertus M. Meijerink